



Internet-Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf März 2016

Sehr geehrte/r _____,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Aufwendungen zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden führen nicht zu anschaffungsnahen Herstellungskosten

Die Klägerin erwarb zum 01.04.2007 eine Eigentumswohnung in mangelfreiem Zustand. Von dem Kaufpreis entfielen 104.101 € auf das Gebäude. Zugleich übernahm sie das bestehende Mietverhältnis. In der Folgezeit kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Mieterin. Im September 2008 kündigte die Klägerin das Mietverhältnis. Die Mieterin hinterließ die Wohnung in einem beschädigten Zustand (eingeschlagene Scheiben, Schimmelbefall, zerstörte Bodenfliesen, Wasserschaden). Zur Beseitigung dieser Schäden wandte die Klägerin rund 20.000 € auf, die sie als sofort abzugsfähige Werbungskosten behandelte.

Hingegen ging das beklagte Finanzamt davon aus, dass die Aufwendungen im Hinblick auf die Überschreitung der Grenze von 15 % der Gebäudeanschaffungskosten als anschaffungsnahen Herstellungskosten zu qualifizieren seien. Diese könnten nur im Wege der Abschreibung berücksichtigt werden.

Die Klage war erfolgreich. Nach Ansicht des Gerichts übersteigen die geltend gemachten Erhaltungsaufwendungen zwar die Grenze von 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudeanteils der Eigentumswohnung. Es lägen dennoch keine anschaffungsnahen Herstellungskosten vor. Der Anwendungsbereich der betreffenden Vorschrift sei einzuschränken. Die Gesetzesbegründung lasse keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass der Gesetzgeber Aufwand zur Beseitigung von Schäden nach Erwerb erfassen wollen. Dagegen sprächen auch systematische Gründe. So könne in Fällen, in denen es - wie im Streitfall - zu einem Substanzverlust komme, auch eine Absetzung für außerordentliche Abnutzung in Anspruch genommen werden, die ebenfalls mit einem sofortigen Abzug einhergehe.

Zudem habe der Gesetzgeber an die überholte Rechtsprechung anknüpfen wollen, die derartige Aufwendungen nicht erfasst habe. Auch die mit der Regelung bezweckte Verwaltungsvereinfachung gebiete keine Qualifizierung der Aufwendungen als anschaffungsnahen Herstellungskosten.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [11 K 4274/13 E](#)

Deutsches Besteuerungsrecht für Tätigkeit eines IT-Dienstleisters in den Niederlanden

Der in Deutschland ansässige Kläger ist selbständiger Programmierer. Eine niederländische Firma beauftragte ihn, ihre IT-Systeme zu integrieren und eine Datenmigration durchzuführen. Dazu stellte sie ihm ein Besprechungszimmer in ihren Räumlichkeiten zur Verfügung. Von dort aus konnte er über einen Kabelanschluss auf den Server des Unternehmens zugreifen. Für die Arbeiten nutzte er einen eigenen Laptop; Administratorenrechte für den Server hatte ihm die Firma eingeräumt. Das Finanzamt unterwarf die bezogene Vergütung der deutschen Besteuerung. Der Kläger wandte ein, dass das Besteuerungsrecht den Niederlanden zustehe. In Deutschland dürften die Einkünfte nur im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden.

Mit seiner Klage hatte der Kläger keinen Erfolg. Das Finanzgericht Düsseldorf sprach das Besteuerungsrecht dem deutschen Staat zu. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen dürften die Niederlande die Einkünfte nur dann besteuern, wenn der Selbständige in den Niederlanden in einer sog. "ständigen Einrichtung" tätig werde. Diese müsse ihm regelmäßig zur Verfügung stehen. Der Begriff der "ständigen Einrichtung" entspreche dem der Betriebsstätte und verlange eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht.

Eine solche Verfügungsmacht habe der Kläger über den Besprechungsraum nicht besessen. Ihm sei weder ein Schlüssel übergeben noch die exklusive Nutzung gestattet worden. Um Zutritt zu erhalten, habe er einen Firmenangehörigen fragen müssen. Der Raum sei auch nicht während seiner Abwesenheit für ihn vorgehalten worden. Der Kläger habe sich auf dem Firmengelände wie ein Gast bewegen dürfen. Das reiche für eine "ständige Einrichtung" nicht aus.

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 952/14 E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Einkommensteuer:

Zum Abzugshöchstbetrag bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung

Die Entscheidung im Volltext: [13 V 2026/15 A\(F\)](#)

Abgabenordnung:

Rückwirkendes Ereignis: Geänderte Feststellung des Körperschaftsteuerguthabens nach Verschmelzung

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 752/13 F](#)

Rückwirkendes Ereignis: Ausübung des sog. Blockwahlrechts

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 3368/13 AO](#)

Prof. Dr. von Beckerath in den Ruhestand verabschiedet

Herr Prof. Dr. Hans-Jochem von Beckerath (im Bild links; rechts: Helmut Plücker, Präsident des Finanzgerichts), bislang Vorsitzender des 9. Senats des Finanzgerichts Düsseldorf, ist mit Ablauf des 29.02.2016 in den Ruhestand getreten. Mit Herrn von Beckerath verliert das Gericht nicht nur eine außerordentlich erfahrene Richterpersönlichkeit, sondern einen ausgezeichneten Steuerjuristen, der in der Fachwelt großes wissenschaftliches Renommee und Ansehen genießt.

Herr von Beckerath hat sich ganz außerordentlich um die Außendarstellung des Gerichts verdient gemacht. Bis Ende des Jahres 2010 war er - neben seiner Vorsitzendentätigkeit - als Pressedezernent tätig. Ferner organisierte und moderierte er die alljährlich im November stattfindende gemeinsame Vortragsveranstaltung von Deutscher Steuerjuristischer Gesellschaft und Finanzgericht Düsseldorf, die er mit stets aktuellen Themen und renommierten, namhaften Vortragenden zu einem Aushängeschild des Gerichts machte. Aber auch sonst vertrat er das Finanzgericht in der Öffentlichkeit, etwa bei seinen Vorträgen auf der Düsseldorfer Steuerfachtagung.

Die umfangreiche wissenschaftliche Tätigkeit von Herrn von Beckerath fand ihren Höhepunkt in der Ernennung zum Professor für Wirtschaftsrecht und Steuerrecht an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, wo er seit dem Wintersemester 2003/2004 als akademischer Lehrer tätig ist. Neben all dem ist er der Fachwelt als Mitautor verschiedener Standardkommentare zum Verfahrensrecht und Einkommensteuerrecht sowie einer Reihe weiterer Veröffentlichungen bekannt.



Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Dr. Sina Baldauf, sina.baldauf@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1572 oder -1516